

Erläuterungsbericht

zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde
Timmendorfer Strand.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Timmendorfer Strand wurde mit Erlaß des Innenministers vom 14. April 1967, Az.: 319 - 312/2 - 03.10 genehmigt.

Um bei dem in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 3 a der Gemeinde Timmendorfer Strand den Anforderungen des § 8 Abs. 2 BBauG zu genügen, wird die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig, die folgenden Punkt beinhaltet:

6.1 Die bisher als Wohnbaufläche § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO dargestellten Flurstücke 45 und 46/5 der Flur 1, Gemarkung Klein-Timmendorf sowie das nördliche Teilstück des Flurstückes 46/7, ehemals als Grünfläche -Parkanlage- bestimmt, werden als Sondergebiet -Kurgebiet- § 11 BauNVO ausgewiesen.

Diese Bauflächenänderung ergibt sich durch den Wiederaufbau des durch Brand vernichteten Landhaus Carstens.

Das renommierte Hotel wird entsprechend seiner inzwischen erreichten fremdenverkehrswirtschaftlichen Bedeutung dem südlich angrenzenden Sondergebiet - Kurgebiet- mit Kurmitteleinrichtungen, Kongresszentrum usw. zugerechnet und dementsprechend ausgewiesen.

Ver- und Entsorgung

Die Entsorgung des Änderungsbereiches ist durch vorhandene Schmutzwasserleitungen und Regenwasserleitungen in der Strandallee gesichert. Die für die Versorgung des Bebauungsgebietes mit elektrischer Energie notwendigen Versorgungsflächen zur Errichtung von Trans-

formatorenstationen und sonstigen Versorgungsanlagen werden nach Feststehen des Leistungsbedarfes von der Schleswig ermittelt und sind zur Verfügung zu stellen.

Die staubfreie Müllabfuhr wird durch den Zweckverband Ostholstein vorgenommen, die den Müll in der Verbrennungsanlage Neustadt/Holst. beseitigt.

Das Gebiet der 6. Flächennutzungsplanänderung liegt nach der Karte des Landesamtes für Wasserhaushalt und Küsten Schleswig-Holstein im vorgesehenen Wasserschutzgebiet, und zwar in der vorläufig weiteren Schutzzone der Brunnen der öffentlichen Trinkwasserversorgung der Gemeinde Timmendorfer Strand.

Bei der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen ist die Lagerbehälterordnung vom 15.09.1970 (GVObI. Schl.-Holst. 209) zu beachten.

Timmendorfer Strand, den 20.10.1976.....

- Der Bürgermeister -

